Hausordnung für das Museumsdorf Cloppenburg

Museumsdorf Cloppenburg
Niedersächsisches Freilichtmuseum

Wir begrüßen Sie herzlich im Museumsdorf Cloppenburg - Niedersächsisches Freilichtmuseum und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Um Ihren Besuch für alle so angenehm wie möglich zu gestalten und das Museum und seine Ausstellungen auch für die Zukunft zu erhalten, bitten wir Sie, diese Haus- und Benutzungsordnung zu beachten. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich.

§ 1 Allgemeines

(1) Das Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihre Häuser stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, dienen dem Ausstellen, Vermitteln, Forschen, Sammeln und Bewahren und sind Orte des Erlebens, Lernens, der Partizipation und des Dialogs.

(2) Mit dem Betreten des Museumsgeländes sowie der Straßen und Parkflächen erkennen die Besucherinnen und Besucher diese Hausordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Besuch/Nutzung

(1) Zutritt haben alle Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder. Der Zutritt unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein. Der Zutritt kann durch ein Anmeldesystem reguliert werden.

(2) Der Besuch in alkoholisiertem Zustand ist nicht gestattet.

(3) Kindern unter 14 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener gestattet. Diese Personen sind dabei von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden.

(4) Besuche von Gruppen: Lehrer, Gruppenleiter und andere Erziehungsberechtigte sind für ein angemessenes Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung verantwortlich. Wir verweisen dazu auf die Aufsichtspflicht gemäß § 1631 BGB. Sie haben auch für die Einhaltung dieser Hausordnung zu sorgen und haften für ein etwaiges Fehlverhalten. Die Aufsichtspflichtigen dürfen ihre Gruppe nicht verlassen und haben auch in der Museumsgastronomie ihrer Verantwortung nachzukommen. Insbesondere haben sie Sorge zu tragen, dass andere Museumsbesucher nicht mehr als unvermeidbar gestört werden.

(5) Die Durchführung von entgeltpflichtigen Rundgängen und Bildungsveranstaltungen durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Museumsleitung zulässig.

(6) Dem Museumspersonal ist es untersagt, für sich Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

(7) Besucherinnen und Besucher, die gegen die Hausordnung oder Weisungen des Museumspersonals verstoßen, können aus dem Museum gewiesen werden. Halten sich Besucherinnen und Besucher wiederholt nicht an Hausordnung oder Weisungen, kann ihnen ein Hausverbot erteilt werden. Das Eintrittsgeld wird jeweils nicht erstattet. Das Hausrecht wird durch die Museumsleitung oder deren Vertretung ausgeübt.

§ 3 Öffnungszeiten und Eintrittsgeld

(1) Das Museumsdorf ist ganzjährig geöffnet. Am 24.12. und am 31.12. bleibt es geschlossen.

(2) Die Öffnungszeiten und die Eintrittsgeldregelung können dem Aushang im Kassenbereich entnommen werden. Abweichende Öffnungszeiten sind möglich.

Das Verlassen des Geländes ist für Museumsbesucher nur bis 1 Stunde nach Kassenschluss möglich.

(3) Der Besuch von Veranstaltungen kann von einer vorherigen schriftlichen Anmeldung abhängig gemacht werden.

(4) Einzelne Häuser oder Ausstellungsräume können zeitweise aus museumstechnischen Gründen nicht zugänglich sein. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Museum darüber hinaus ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

§ 4 Gefahrenhinweise

(1) Die Gestaltung des Museumsgeländes und der Museumsgebäude orientiert sich an historischen Vorgaben und soll möglichst authentische Einblicke in Alltagsgeschichte vermitteln. Deshalb können sie den heutigen sicherheitstechnischen Anforderungen oft nicht gerecht werden. Seien Sie daher bitte vorsichtig.

(2) In den historischen Gebäuden können Türen niedrig sein, Stufen ungewöhnlich hoch, Treppengeländer tief, Böden rutschig und uneben. Unzureichende Lichtverhältnisse und unebener Untergrund verlangen besondere Vorsicht. Die historischen Keller oder Obergeschosse entsprechen nicht den heute gültigen Sicherheitsstandards. Es besteht Absturzgefahr. Aus gestalterischen Gründen wird nicht überall durch Warnschilder auf diese Gefahrenpunkte hingewiesen.

(3) Das Museumsgelände ist ein Naturareal, auf dem zeitweise Gesundheitsgefahren durch Wildtiere oder -pflanzen auftreten können (z.B. Wespen, Zecken, Eichenprozessionsspinner u.a.). Achten Sie bitte insbesondere auf den Wiesen und Grünflächen auf Bodenunebenheiten wie Maulwurflöcher u.a. Nicht eingezäunte Teiche und Bachläufe usw. verlangen besondere Vorsicht. Die Ufer der Gewässer sind nicht zu betreten; es ist ein Abstand von zwei Metern einzuhalten. Dies gilt im besonderen Maße für zugefrorene Wasserflächen.

(4) Während der Wintermonate besteht im Museumsdorf Cloppenburg und auf den Parkplätzen erhöhte Unfallgefahr durch Schnee- und Eisglätte. Für Verletzungen sowie beschädigte Kleidung und andere Gegenstände ist eine Haftung ausgeschlossen.

(5) Das Betreten von Baustellen ist grundsätzlich verboten.

(6) Bei akuten Wetterwarnungen (Stufen 1 bis 4 des Deutschen Wetterdienstes) behalten wir uns das Recht vor, den Zugang zum Museumsgelände zu verweigern und das Museum zu räumen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(7) Mit der Vorführung historischer Landwirtschafts-, Handwerks- und Produktionstechniken können Gefahren verbunden sein. Unter anderem wird mit offenem Feuer oder Öfen gearbeitet. Wir bitten darum, den vom Vorführpersonal angeordneten Sicherheitsabstand einzuhalten.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Bitte verhalten Sie sich angemessen und umsichtig zum Schutz der Ausstellungsobjekte sowie aus Rücksicht auf andere Besucherinnen und Besucher.

(2) Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

(3) Bitte helfen Sie mit, unwiederbringliches Kulturgut zu schützen:
Ausgestellte Gegenstände dürfen weder beschmutzt, entwendet noch zerstört und nur dann berührt werden, wenn sie besonders gekennzeichnet sind. Das Klettern auf und Bewegen von historischen Möbeln, Geräten und Fahrzeugen in und um die Museumsgebäude ist grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die erforderlichen Hygienestandards sind einzuhalten.
Im Falle von Epidemien und Pandemien sind die vorgesehenen Hygienemaßnahmen der Behörden einzuhalten. Zudem sind weitere Maßnahmen, die nur das Museum betreffen, möglich. Auf diese wird im Eingangsbereich sowie auf der Homepage hingewiesen.

(5) Erläuterungen zu den ausgestellten Exponaten können im Einzelfall auf vorherige Anfrage durch das wissenschaftliche und pädagogische Personal des Museums während der Dienstzeiten gegeben werden. Ein Anspruch der Besucherinnen und Besucher auf Erläuterung der Ausstellung besteht nicht.

§ 6 Verhalten im Museumsdorf

(1) Diskriminierendes Verhalten: Es ist den Besucherinnen und Besuchern untersagt, in Wort, Schrift oder Gesten die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) verächtlich zu machen. Das gilt insbesondere für diskriminierende, rassistische, sexistische, antisemitische, behindertenfeindliche, LSBTIQ*-feindliche Straftaten, gewaltverherrlichende oder national-autoritäre sowie andere strafbewehrte Verhaltensweisen und Äußerungen.
Verboten sind das Tragen von Tattoos, Abzeichen oder Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole aufweisen, welche gegen Strafgesetze verstoßen bzw. die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Eine Übersicht der verbotenen Kennzeichen, Symbole und Kleidungsmarken kann auf Anfrage bei der Museumsleitung eingesehen werden.
Gleiches gilt für das Verteilen von Flugblättern und vergleichbaren Materialien, deren Inhalt gegen Strafgesetze verstößt.

(2) Die Museumsleitung behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die extremistischen Parteien oder Organisationen angehören, einer extremistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zu verwehren oder sie vom Besuch auszuschließen.

(3) Das Museumspersonal handelt im Auftrag der Museumsleitung und ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Den Weisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Auf Wunsch des Museumspersonals sind bei Betreten und Verlassen des Museums Taschen, Mäntel, Jacken etc. geöffnet vorzuzeigen.

(5) Leicht verderbliche, feuergefährliche, ätzende oder übel riechende Gegenständen sowie brennbare oder ätzende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Museum mitgenommen werden.

Das gilt auch für Waffen aller Art sowie für Gegenstände, durch die Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

(6) In den Ausstellungen und historischen Häusern darf nicht telefoniert werden. Bitte stellen Sie Ihr Handy dort auf lautlos. Ebenso ist der Einsatz von Mediengeräten mit Lautsprechern nicht gestattet.

(7) Die Fluchtwege sind stets freizuhalten. Das unbeaufsichtigte Abstellen von Gepäckstücken ist im gesamten Museumsgelände nicht gestattet. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

(8) Im Freilichtmuseum hat die Müllvermeidung zentrale Bedeutung. Bitte unterstützen Sie uns und produzieren keinen Müll. Falls doch, nehmen Sie bitte Ihre Abfälle nach Ihrem Museumsbesuch wieder mit und entsorgen Sie diese in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

(9) Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen in jeglicher Form (Tabak, Cannabis, E-Zigaretten usw.) im Museumsgelände nicht gestattet. Eine Ausnahme ist die Terrasse der Museumsgastronomie.

(10) Die Anpflanzungen in den historischen Gärten sowie der weitere Bewuchs dürfen nicht beschädigt werden. Der Aufenthalt innerhalb umzäunter Bereiche ist nicht zulässig. Wiesen, Felder und Weiden dürfen grundsätzlich nicht betreten werden. Ausnahmen sind gekennzeichnet.

(10 a) Das Verlassen der gekennzeichneten Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Äste dürfen nicht abgebrochen, Bäume nicht bestiegen, Blumen und andere Pflanzen nicht gepflückt werden. Die Wiesen, Gärten und Pflanzen sind rücksichtsvoll zu behandeln.

(10 b) Nutz- und Wildpflanzen im Museum können bei Berührung oder Verzehr Gesundheitsschäden verursachen. Das saisonale Obst und Gemüse in den Museumsgärten ist nicht für den Verzehr durch Besucherinnen und Besucher gedacht.

(11) Die im Museum gehaltenen Tiere dürfen nicht gefüttert, gestreichelt, beunruhigt oder belästigt werden.

(12) Hunde sind willkommene Gäste. Sie sind aber aus Sicherheitsgründen an der kurzen Leine zu führen.

(12 a) Auf dem Spielplatz sind Hunde nicht erlaubt.

(12 b) Hundekot sammeln Sie bitte umgehend in geeigneten Behältnissen (Tüten) ein und entsorgen diese über die Abfallbehälter. Durch den Kot können Krankheiten auf die seltenen Haustierrassen im Museumsgelände übertragen werden.

(13) Fahrräder, E-Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Ballspiele und die Verwendung anderer Spielgeräte sind im gesamten Gelände des Museumsdorfs mit Ausnahme des Spielplatzes aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Laufräder sind für Kinder bis sechs Jahren zulässig.

(14) Fundgegenstände aus dem Freilichtmuseum bitten wir, bei der Museumskasse am Eingang abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Medienaufnahmen

(1) Besucherinnen und Besucher erklären sich damit einverstanden, dass etwaige Fotoaufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Beauftragten des Freilichtmuseums von ihnen erstellt werden, soweit sie der Aufnahme nicht ausdrücklich widersprechen. Sie erklären sich ferner damit einverstanden, dass die von ihnen angefertigten Aufnahmen unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts in unveränderter oder veränderter Form durch das Freilichtmuseum oder durch Dritte, die mit dessen Einverständnis handeln, ohne Beschränkung des sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Verwendungsbereiches für alle in Betracht kommenden Nutzungszwecke verwertet, insbesondere vervielfältigt, verbreitet, ausgestellt und öffentlich zugänglich gemacht und/oder öffentlich wiedergegeben werden. Die Einwilligung umfasst auch die Digitalisierung und elektronische Bearbeitung sowie die Verwendung für Montagen und die Nutzung zu werblichen Zwecken.

(2) Medienaufnahmen (Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen) sind für private Zwecke erlaubt. Sie können für bestimmte Veranstaltungen eingeschränkt oder untersagt werden (Sonderausstellungen, Konzerte etc.). Die Verwendung von Stativen, Blitzlicht und anderen künstlichen Lichtquellen sowie von Drohnen (ferngesteuerte Drohnen, Multikopter o. ä.) ist dabei nicht erlaubt; Ausnahmen (nur unter bestimmten Auflagen) genehmigt die Museumsleitung.
Jede Veröffentlichung in den Printmedien oder im Internet (Social Media u.a.) bedarf der Genehmigung durch die Leitung des Museums. Die Beachtung des Urheber- und Eigentümerrechts obliegt demjenigen, der fotografiert oder filmt.

(3) Medienaufnahmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Museumsdorfes erlaubt. Die kommerzielle Veröffentlichung von im Museum angefertigten Medienaufnahmen bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch die Museumsleitung; auf die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts wird hingewiesen.

(4) Medienaufnahmen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung der Presse sind in Abstimmung mit dem Museumspersonal im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gestattet.

(5) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, das Geschehen im gesamten Bereich des Museumsdorfs mit weiteren technischen Hilfsmitteln (z.B. Foto-/Videogeräten) zu dokumentieren.

§ 8 Haftung

(1) Die Besucherinnen und Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die ihnen selbst, dem Museum oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Museum ist dadurch von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt. Für von Minderjährigen verursachte Schäden haften deren Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Museum haftet im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Besucherinnen und Besuchern entstehen. Bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet das Museum nicht. Die Einrichtungen der Ausstellungshäuser und das Gelände sind unter musealen Gesichtspunkten dargestellt und können somit gegebenenfalls den heutigen sicherheitstechnischen Anforderungen nicht gerecht werden. Besonders bei Nässe, Dunkelheit oder Glätte können daher erhöhte Unfallgefahren auf dem Museumsgelände gegeben sein.

(3) Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche haftet das Museum als Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Umfang einer Aufsichtspflichtübertragung insbesondere zu Beginn und Ende der Veranstaltung kann mit den Erziehungsberechtigten vorab schriftlich vereinbart werden. Bei offenen Veranstaltungen, die keiner Anmeldung bedürfen, bleibt die Aufsichtspflicht der Aufsichtsberechtigten uneingeschränkt bestehen.

§ 9 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz

Das Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum erklärt sich im Vorhinein nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

§ 10 Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Die Hausordnung ist durch Beschluss des Museumsdirektors ab sofort gültig, vorherige Ordnungen treten mit gleichem Datum außer Kraft.

(2) Die Hausordnung wird gut einsehbar an den Kassenbereichen ausgehängt und auf der Museumswebsite zur Verfügung gestellt.

Cloppenburg, 25.6.2025

Dr. Torsten W. Müller
Museumsdirektor